

Nr. 897^o

Dekret über die Bewilligung finanzieller Mittel zur Wohnbau- und Eigentumsförderung

vom 12. September 1989 (Stand 19. November 1989)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 7 Absatz 1 des Gesetzes über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 23. Dezember 1988²,

beschliesst:

§ 1

¹ Es wird ein Sonderkredit von 20 Millionen Franken für die Leistung von Kapitalzinsbeiträgen bewilligt, um

- a. den Bau von preisgünstigen Wohnungen zu fördern,
- b. die Erneuerung bestehender Wohnungen zu unterstützen,
- c. den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum zu fördern,
- d. den Erwerb und die Erschliessung von Land für den Wohnungsbau zu fördern.

§ 2

¹ Diese Aufwendungen sind dem Konto 21.30.01.365.02 zu belasten.

§ 3

¹ Das Dekret ist zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum³.

¹ SRL Nr. [897](#)

² GR 1989 208

³ Dieses Dekret wurde am 16. September 1989 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1989 1731). Die Referendumsfrist lief am 15. November 1989 unbenützt ab.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	12.09.1989	19.11.1989	Erstfassung	K 1989 1731 G 1989 329

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
12.09.1989	19.11.1989	Erlass	Erstfassung	K 1989 1731 G 1989 329